

## **Satzung der Samtgemeinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nicht kanalisierten Ortsteilen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 28.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- 1) In dem Ortsteil Bruchwedel in der Gemeinde Oetzen, den Ortsteilen Rassau, Klein Ellenberg, Groß Ellenberg, Güstau, Kölau, Dallahn und St. Omer der Gemeinde Suhlendorf, den Ortsteilen Hohenweddrien, Polau, Stütensen, Zarenthien, Gaul, Schmölau, Retzien und Probien der Gemeinde Rosche, der Ortsteile Schlankau, Törwe, Zieritz und Hof Rohrstorf der Gemeinde Stoetze haben die Eigentümer der innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- 2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- 3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- 4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

### **§ 2 – Gewässereinleitung**

- 1) Das Abwasser der Kleinkläranlagen gemäß § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 2) Soweit keine Einleitung in den Untergrund möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

### **§ 3 – Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der Samtgemeinde Rosche (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils gültigen Fassung.